

An den
Landkreis Gifhorn
Untere Wasserbehörde
Schlossplatz 1
38518 Gifhorn

Einleitung von Niederschlagswasser - Seite 1

Bitte vollständig ausfüllen!

Erlaubnispflichtige (*) Ableitung von Niederschlagswasser

ANTRAG

auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
zur Einleitung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser
in ein Oberflächengewässer

1. Allgemeine Angaben

Antragsteller/in

Name		
Straße, Hausnummer	PLZ	Ort
Telefon	Fax	E-Mail

Planungsbüro

Name der juristischen Person		Ansprechpartner/in	
Straße, Hausnummer	PLZ	Ort	
Telefon	Fax	E-Mail	

Grundstück, auf dem das Niederschlagswasser anfällt

Ort/Ortsteil		Gemarkung	
Straße		Flur	Flurstück

Grundstück, auf dem das Niederschlagswasser eingeleitet wird

Ort/Ortsteil		Gemarkung	
Straße		Flur	Flurstück

UTM-Koordinaten der Einleitungsstelle: East _____ North _____

Art und Bezeichnung des Vorhabens

(*) Hinweis:

Eine Erlaubnis ist nicht erforderlich, wenn die Einleitung unter den Gemeingebrauch oder den Eigentümergebrauch nach §§25 und 26 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und §32 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) fällt.

Liegt das Vorhaben innerhalb eines rechtskräftigen Bebauungsplanes?
 Nein Ja Bezeichnung des Bebauungsplanes _____

Wenn ja: Darstellung bzw. Berücksichtigung der Inhalte des Bebauungsplanes durch das Vorhaben:

2. Angaben zum einzuleitenden Niederschlagswasser

ges. Fläche des Einzugsgebiets $A_E =$		m^2	
befestigte Fläche des Einzugsgebiets $A_{E,b} =$		m^2	aus $A_{E,b}$ mit den spez. Abflussbeiwerten berechnet
"undurchlässige" Fläche $A_u =$		m^2	
Maximale Einleitungsmenge $Q_{max} =$		l / s	

$Q_{max} = r_{15(1)} \cdot A_u$; bei gedrosselter Einleitung: $Q_{max} =$ Maximaler Drosselabfluss in l / s

$Q_a =$ m^3 / a bei einem durchschnittlichen Jahresmittel des Gebietsniederschlags von $0,7 m / a$

Kurzbeschreibung der Rückhaltungsmaßnahme(n)

Für Rückhaltebecken im Außenbereich $>300m^2$ oder $>3m$ Tiefe ist ein Antrag auf Plangenehmigung nach §68 WHG mit Beschreibung der Eingriffsregelung nach Naturschutzrecht und Landschaftspflegerischem Begleitplan erforderlich

Bei Regenrückhaltebecken:

Grundstück des Regenrückhaltebeckens		
Gemarkung:	Flur:	Flurstück:
Bezeichnung des Gewässers, in das abgeleitet wird:		
Unterhaltungspflichtiger:		
UTM-Koordinaten des Standortes		
East:		North:
Voraussichtliche Kosten des Regenrückhaltebeckens:		

3. Angaben zum oberirdischen Gewässer

- o Einleitung in ein fließendes Gewässer

Name des Gewässers	
--------------------	--

Unterhaltungspflichtiger für das Gewässer	
---	--

- o Einleitung in ein stehendes Gewässer

Name des Gewässers	
--------------------	--

Unterhaltungspflichtiger für das Gewässer	
---	--

4. Beizufügende Unterlagen

(unvollständige Anträge können nicht bearbeitet werden bzw. verlängern die Bearbeitungsdauer!)

- Erläuterungsbericht über Art, Umfang und Zweck des geplanten Vorhabens
- Übersichtsplan (M = 1 : 25.000, Topographische Karte)
- Flurkarte/n zum ausgewiesenen Vorhabensbereich
- Lage- und Abstandsplan (M = 1:500) zum Standort des anfallenden Niederschlagswassers mit Eintragung des Verlaufs der Verrohrung für die Entwässerungsleitung und dem Standort für die sich daran anschließende Einleitstelle in das jeweilige Gewässer
- Beschreibung und/oder zeichnerische Darstellung des Einleitbauwerks
- Nachweis der Regenwasserbehandlung nach DWA – M 153
- Wasserwirtschaftlicher Fachbeitrag zum Verschlechterungsverbot und Verbesserungsgebot
- Überflutungsnachweis ab einer abflusswirksamen Fläche > 800 m²

Bei Regenrückhaltebecken zusätzlich:

- Baupläne: Ansichten, Grundrisse, auf NN-bezogene Längs- und Querschnitte mit Bau- und Betriebsbeschreibung, statischen und hydraulischen Berechnungen
- Bei Eingriffen im Sinne des Naturschutzrechts die beabsichtigten schadenverhütenden oder schadenvermindernden Einrichtungen sowie Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen.
- Angaben zur Regelung der Unterhaltungspflicht
- UVP- Bericht
- Angaben zum Verbleib des Bodenaushubs

Datenschutz:

Ausführliche Hinweise zum Datenschutz finden Sie auf den anliegenden Seiten oder auf der Internetseite des Landkreises Gifhorn unter www.gifhorn.de .

Ergänzungen:

--

Wir versichern, vorstehende Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben:

Ort, Datum	Unterschrift Antragsteller/in
Ort, Datum	Unterschrift Planverfasser/in

Die Anträge sind mindestens 4-fach schriftlich einzureichen.

Fragen können Sie an

Frau Worms Tel. 05371 - 82 672 oder
Frau. Nietner Tel. 05371 - 82 668 richten.



Datenschutzhinweise

Ab dem 25. Mai 2018 gilt mit der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) ein neuer Rechtsrahmen für den Datenschutz in Deutschland und in der Europäischen Union. Der Landkreis Gifhorn als verantwortliche Stelle legt großen Wert auf den Schutz Ihrer personenbezogenen Daten. Daher möchte ich Sie hier umfassend über die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten informieren. Bitte lesen Sie die folgenden Informationen und Bestimmungen – in Erfüllung unserer Verpflichtungen gemäß Art. 13 und Art. 14 DS-GVO - aufmerksam durch, bevor Sie Ihre Daten an mich übermitteln.

Wer ist für Datenverarbeitung verantwortlich?

Verantwortlicher im Sinne des Datenschutzrechts ist der

Landkreis Gifhorn
vertreten durch Herrn Landrat Dr. Ebel
Schlossplatz 1
38518 Gifhorn

Welche Daten von Ihnen werden von uns verarbeitet? Und zu welchen Zwecken?

Die Datenverarbeitung erfolgt aufgrund gesetzlicher Vorgaben, um die von Ihnen gewünschte Dienstleistung erbringen oder die mir gesetzlich zugewiesenen Aufgaben erfüllen zu können. Hierzu verarbeiten wir ihre personenbezogenen Daten. Dazu zählen alle Daten die in den Antragsunterlagen aufgeführt sind sowie Liegenschaftsdaten, die wir erheben, um Ihren Antrag bearbeiten zu können.

Auf welcher rechtlichen Grundlage basiert das?

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten in diesem Verfahren ist der § 88 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG)

Wie lange werden die Daten gespeichert?

Wir bewahren Ihre personenbezogenen Daten nur solange auf, wie dies gesetzlich erforderlich ist. Aufgrund rechtlicher Vorgaben sind wir dazu verpflichtet, diese Daten mindestens zehn Jahre aufzubewahren. Nach anderen Vorschriften können sich längere Aufbewahrungsfristen ergeben. Dauerhafte Genehmigungen oder Erlaubnisse erfordern eine dauerhafte Aufbewahrung.

Eine Speicherung der Daten erfolgt in einigen per Gesetz vorgeschriebenen Fällen auch in Landesprogrammen, wie z. B. der Datenbank Disy Cadenza (Wasserbuch) oder AKN.

An welche Empfänger werden die Daten weitergegeben?

Wir übermitteln Ihre Daten nur dann an Dritte, wenn wir dazu gesetzlich ermächtigt sind oder Sie eingewilligt haben.



Wo werden die Daten verarbeitet?

Die Daten werden ausschließlich beim Landkreis Gifhorn verarbeitet.

Ihre Rechte als „Betroffene“

Sie haben das Recht auf Auskunft über die vom Landkreis Gifhorn zu Ihrer Person verarbeiteten personenbezogenen Daten.

Bei einer Auskunftsanfrage, die nicht schriftlich erfolgt, wird um Verständnis dafür gebeten, dass dann ggf. Nachweise von Ihnen verlangt werden, die belegen, dass Sie die Person sind, für die Sie sich ausgeben.

Ferner haben Sie ein Recht auf Berichtigung oder Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung, soweit Ihnen dies gesetzlich zusteht.

Ferner haben Sie ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben. Gleiches gilt für ein Recht auf Datenübertragbarkeit.

Der Datenschutzbeauftragte des Landkreises Gifhorn

Der Landkreis Gifhorn hat einen Datenschutzbeauftragten benannt. Sie erreichen diesen unter folgenden Kontaktmöglichkeiten:

ITEBO GmbH
Servicebereich Datenschutz und IT-Sicherheit
Stüvestraße. 26
49076 Osnabrück
E-Mail: dsb@itebo.de oder datenschutz@gifhorn.de

Beschwerderecht

Sie haben das Recht, sich über die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Landkreis Gifhorn bei meiner Aufsichtsbehörde für den Datenschutz zu beschweren:

Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen
Prinzenstraße 5
30159 Hannover
0511 – 120 4500
poststelle@fd.niedersachsen.de